

# Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

„Quartier Kelterstrasse / Lönsweg“

Gemeinde Rudersberg

Auftraggeber: Firma  
Schaal Projektbau GmbH  
Schöngärten 8 73635 Rudersberg  
Tel.: 07183 6488 • Fax: 07183 8135  
info@Schaal-Projektbau.de

Auftragnehmer:

**gruen**  
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart  
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840  
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

April 2012

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse und Bewertung .....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Artbezogene Konfliktanalyse.....</b>	<b>5</b>
6.1	Methodik der artbezogenen Wirkprognose.....	5
6.2	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG.....	6
<b>7</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>6</b>

## 1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren „Quartier Kelterstrasse / Lönsweg“ in Rudersberg. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

## 2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

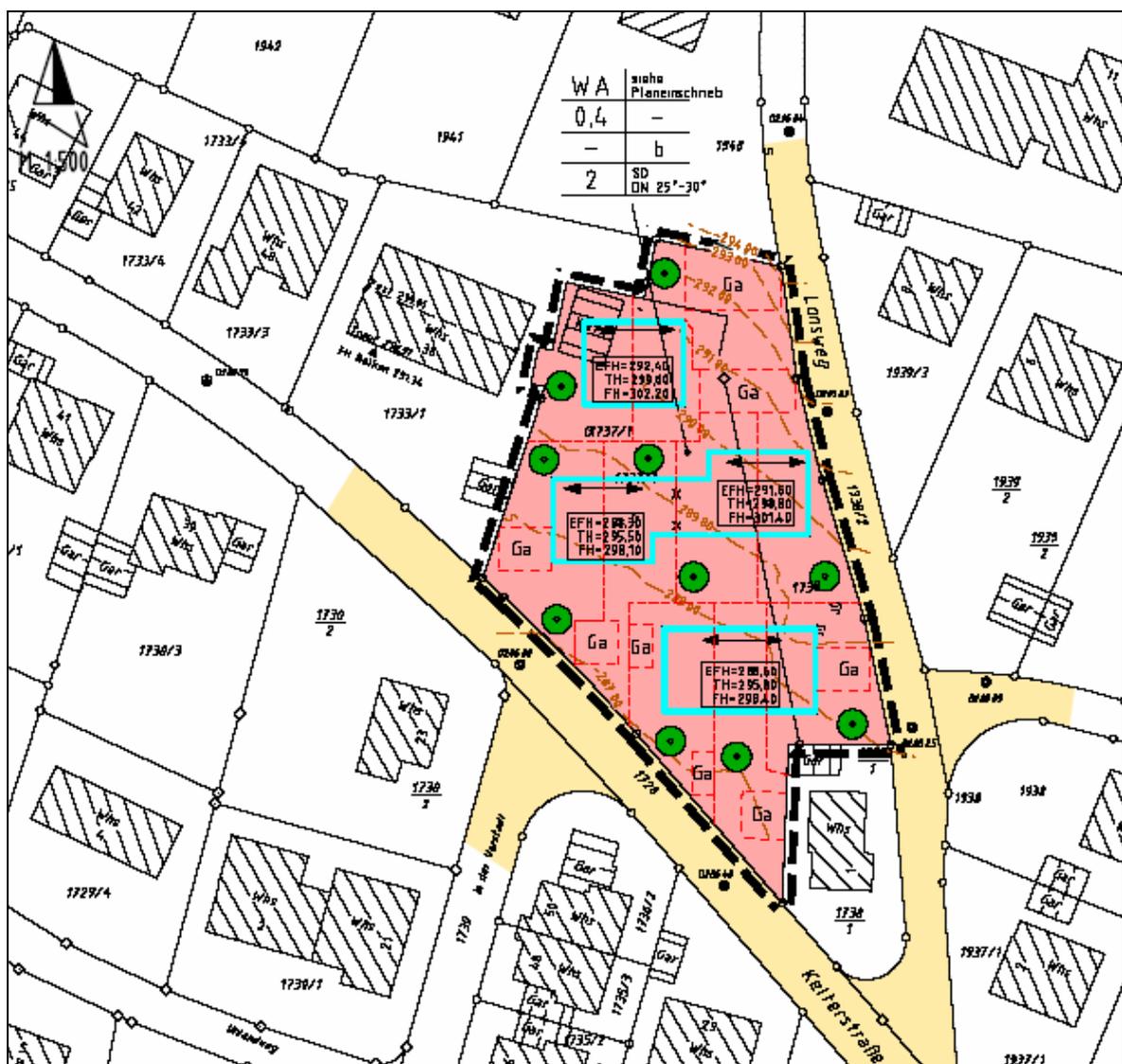


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes

Das Flurstück liegt inmitten des nördlichen Siedlungsbereichs der Gemeinde Rudersberg. Es umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha und wird von einer ehemaligen Gärtnerfläche mit Gewächshäusern und jüngeren Gehölzbeständen eingenommen.



**Abb. 2:** Ehemalige Gärtnerfläche mit Gebüschbestand



**Abb. 3:** Ehemalige Gärtnerfläche mit jüngerem Baumbestand

### 3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## 4 Methodik

Die Übersichtsbegehungen wurde am 16.03.2012 und am 05.04.2012 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die jahreszeitlich bedingten Begehungstermine nur sehr eingeschränkt Rückschlüsse auf Brutvorkommen von Vogelarten bzw. Vorkommen von weiteren nach BNatSchG geschützten Arten zulassen.

Im Plangebiet gibt es keine älteren Bäume oder Gebäude die als potenzielle Nist- oder Quartierstätten baum- oder gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten in Betracht kommen könnten. Die Gewächshäuser sind nicht als Quartiere für Fledermäuse geeignet.

## 5 Ergebnisse und Bewertung

Die Baumbestände weisen nach äußerlicher Begutachtung keine natürlichen Baumhöhlen auf. Dies begründet sich im Alter, wie auch in der Form und dem Pflegezustand der Bäume. Das Vorhandensein von Quartieren nach BNatSchG geschützter Arten (Baumhöhlenbrüter unter den Vogelarten, baumbewohnende Fledermäuse) ist somit auszuschließen. Nach bisherigen Erkenntnissen wird das Gelände nur von allgemein häufigen Brutvogelarten (Amsel, Grünfink, Blaumeise, Mönchsgrasmücke) mit günstigem Erhaltungszustand genutzt. Zu berücksichtigen sind die Kartierzeiträume. Laichhabitats von Amphibien oder geeignete Reptilienhabitats sind nicht vorhanden. Weitere artenschutzrechtlich relevante und nach BNatSchG geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

<b>Tab. 1:</b> Brutvogelarten (Brutverdacht) BW: Baden-Württemberg. D: Deutschland. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz. § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. VS-RL: * Art der Vogelschutzrichtlinie						
Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Rote Liste BW/D	Mögl. Brutpaarzahlen (max.)	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	1	§	*
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	1	§	*
3	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	1	§	*
4	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	1	§	*

<b>Tab. 2:</b> Brutvogelarten der Umgebung BW: Baden-Württemberg. D: Deutschland. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz. § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. VS-RL: * Art der Vogelschutzrichtlinie						
Nr.	Artname (deutsch)	Art	Rote Liste BW/D	Mögl. Brut- paarzahlen (max. )	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	1	§	*
2	Elster	<i>Pica pica</i>	-	1	§	*
3	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	1	§	*
4	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V	2	§	*
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	1	§	*
6	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V/-	1	§	*

## 6 Artbezogene Konfliktanalyse

### 6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

## **6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG**

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

Die im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf und sind als sehr häufige Vogelarten einzustufen. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen erforderlich.

## **7 Literatur**

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

GEMEINDE RUDERSBERG (2012): Bebauungsplan „Quartier Kelterstraße / Lönsweg“